

Richtlinien des Kreises Steinburg zur Förderung der Schulsozialarbeit

I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

Nach § 28 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10.12.2014 (GVBl. SH S. 473) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 13,2 Mio. € zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Die Höhe der jeweiligen Zuweisung bemisst sich nach § 28 Abs. 2 FAG.

Diese Richtlinien, die im Einvernehmen mit den Schulträgern erlassen wurden, regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel an die Schulträger durch den Kreis Steinburg.

Um eine einheitliche Förderung der Schulsozialarbeit im Kreis Steinburg zu gewährleisten, verteilt auch das Schulamt, vorbehaltlich der Förderung durch das Land, 100.000 € von den ihm zugewiesenen Fördermitteln für Schulsozialarbeit an Grundschulen entsprechend dieser Richtlinien.

Die verbleibenden Mittel des Schulamtes werden zusätzlich in Absprache zwischen Schulamt, Schulträgervertretern/-vertreterinnen und dem Jugendamt nach sozialen Kriterien verteilt.

II. Zuwendungszweck

1. Die Zuwendungen sind für Maßnahmen der Schulsozialarbeit zu verwenden. Ziel der Schulsozialarbeit ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren kognitive, soziale und personale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu verbessern. Die Maßnahmen können neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen, umfassen.
2. Schulsozialarbeit beinhaltet insbesondere
 - soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern auszugleichen,
 - individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern überwinden zu helfen,
 - Beratung und Unterstützung in krisenhaften Situationen anzubieten,
 - die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - die elterliche Erziehungsverantwortung und familiäre Selbsthilfepotentiale zu stärken,
 - die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an den sie betreffenden Schulangelegenheiten und damit eine demokratische Schulkultur zu fördern,
 - das Schulklima hinsichtlich der Schaffung einer Atmosphäre der Toleranz und gegenseitigen Anerkennung aller Beteiligten zu fördern,
 - die Vernetzung der Schule mit den Institutionen und Initiativen der Jugendhilfe im jeweiligen Sozialraum zu fördern.

Keine Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie und damit nicht förderfähig sind insbesondere

- die Übernahme von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten wie z.B. Pausenaufsicht und Hausaufgabenbetreuung,
- die Vertretung von Lehrkräften,
- die Organisation und Durchführung der offenen Ganztagschule

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Schulträger von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren, sofern diese einen eigenen Schulbetrieb gewährleisten. Übergangsweise sind im Förderjahr 2016 auch freie Träger, die bereits Schulsozialarbeit an Schulen im Kreis Steinburg durchführen, antragsberechtigt; ab dem Förderjahr 2017 ist dies ausschließlich im Einvernehmen mit dem Schulträger möglich.
2. Die Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit auf Dritte übertragen. Dies bedarf bei der Förderung durch das Schulamt dessen Zustimmung.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- Für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit wird nur Personal eingesetzt, für das dem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme der Tätigkeit belehrt wurde.
- Zur Erbringung der Maßnahmen für Schulsozialarbeit werden ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, ihnen den Mindestlohn nach § 5 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13.11.2013 in der gültigen Fassung zu zahlen.
- Die Einhaltung des Fachkräftegebotes gem. §§ 72 und 74 SGB VIII. Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind staatl. anerkannte Dipl. Sozialpädagog(inn)en/Dipl. Sozialarbeiter(innen) (FH), Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung oder staatl. anerkannte Erzieher(innen) bestenfalls mit einschlägigen Vorkenntnissen oder dem Nachweis einer Zusatzqualifikation.
- Die Vorlage eines Konzeptes.
- Die Vorlage eines Finanzplans.
- Die Verpflichtung, einen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer VII. vorzulegen.
- Die Verpflichtung der Fachkraft am Fachaustausch und der Evaluation des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen Die Verpflichtung an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

V. Vergabe der Mittel

1. Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich der vom Land bereitgestellten Mittel.
2. Den Schulträgern wird auf Antrag für jeden ihrer Schulstandorte eine Festbetragsförderung in Höhe von 10.000,00 Euro gewährt. Standort kann auch eine Außenstelle einer Schule sein, sofern dort alle Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulart beschult werden.
3. Im Zuge der Festbetragsförderung nicht verausgabte Mittel erhöhen den jeweiligen Förderbetrag um eine Summe, die sich aus den Schülerzahlen und den Restmitteln errechnet. Beim RBZ des Kreises Steinburg werden dafür ausschließlich Vollzeitschüler berücksichtigt.

4. Für die Qualifizierung der Fachkräfte wird jährlich ein Betrag in Höhe von 3.000 € der Gesamtsumme einbehalten.
5. Es sind ausschließlich Personalkosten förderfähig.
6. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt zeitnah analog der Auszahlungsmodalitäten des Landes an den Kreis in zwei Teilbeträgen.

VI. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind jeweils bis zum 15.12. für das Folgejahr beim Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport, mit den hierfür bereit gestellten Vordrucken zu stellen. Abweichend hiervon können Anträge für das Förderjahr 2016 bis zum 29.02.2016 gestellt werden.
2. Dem Antrag sind beizufügen
 - ein zwischen Schulträger und Schule abgestimmtes Konzept, das die Einhaltung des Zweckes der Ziffer II. darstellt und die Ziele, Inhalte und Vorgehensweisen beschreibt. Sollte dem Amt für Jugend, Familie und Sport ein solches Konzept bereits vorliegen, ist eine erneute Übersendung nicht notwendig,
 - ein Finanzplan,
 - die Erklärung, dass der Zuwendungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes einhält.

VII. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben bis zum 31.01. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis beim Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport einzureichen, der aus einer Übersicht über die Kosten und einem Sachbericht über die Tätigkeit besteht.

VIII. Änderung der Richtlinien

Anträge auf Änderung der Richtlinien sind bis zum 30.06. des jeweiligen Förderjahres beim Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport einzureichen und zwischen den Schulträgern, Schul- und Jugendamt zu beraten. Änderungen können frühestens für das folgende Förderjahr berücksichtigt werden und müssen vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und vom Kreistag genehmigt werden.

IX. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die am 18.11.2013 durch den Kreistag gestimmten Richtlinien werden hiermit aufgehoben.

Itzehoe, den 09.02.2016

gez. Torsten Wendt
(Landrat)